

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Chauffeur- und Limousinenleistungen Stand 08/08

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, soweit der Vermieter diesen schriftlich zustimmt.

1. Angebote, Vertragsschluss

- 1.1. Angebote des Vermieters sind freibleibend. Ein Mietvertrag kommt erst durch Unterzeichnung eines Mietvertrages durch beide Parteien zustande.
- 1.2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, ein anderes Fahrzeug zu stellen, sofern das im Mietvertrag bezeichnete Fahrzeug, z. B. wegen Reparatur, zum Übergabetermin nicht verfügbar ist. Das Ersatzfahrzeug muss jedoch gleicher Fahrzeugklasse sein.
- 1.3. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nachteil des Vermieters ändern, sind schriftlich zu bestätigen.

2. Mietzeit, vorzeitige Beendigung

- 2.1. Die vereinbarte Mietdauer ist für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.
- 2.2. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn das Fahrzeug nicht termingerecht übergeben wird. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- 2.3. Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB oder bei schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei ausgeschlossen.

3. Zulässiger Gebrauch, Grenzüberschreitender Verkehr, Überlassung an Dritte

- 3.1. Das Fahrzeug darf ausschließlich von dem durch den Vermieter gestellten Chauffeur gefahren werden.
- 3.2. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen und optischen Veränderungen, insbes. Lackierungen, das Anbringen von Aufklebern, Klebefolien oder Blumengestecken, vornehmen, es sei denn, der Vermieter hat zuvor schriftlich zugestimmt.
- 3.3. Fahrten werden ausschließlich innerhalb von Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz gestattet. Will der Mieter eine Fahrt in andere Länder durchführen, so ist hierzu eine vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich.

4. Kraftstoff

Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe sind in der vereinbarten Vergütung inbegriffen. Das Fahrzeug wird ausschließlich durch den Chauffeur betankt.

5. Haftung des Mieters

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Nutzung so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger, auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, die während der Mietzeit entstanden sind, und die der Mieter zu vertreten hat.
- 5.2. Bei Überlassung des Gebrauchs des Fahrzeuges an Dritte haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages und dieser Bestimmungen und das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Verhalten.
- 5.3. Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren in einem Jahr ab Rückgabe der Mietsache.

6. Ausschluss der Leistungspflicht, Haftung des Vermieters

- 6.1. Die Leistungspflicht des Vermieters entfällt, soweit die Erfüllung dem Vermieter aufgrund unvorhergesehener, unvermeidbarer und nicht von ihm zu vertretender Ereignissen nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder in Folge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist. Schadensersatzansprüche des Mieters sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.2. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch ein Ereignis gem. Ziffer 6.1 so beschädigt wurde, dass eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht ist.
- 6.3. Schadensersatzansprüche des Mieters - gleich welcher Art - gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, wenn der Vermieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Wegen anfänglicher Mängel des Fahrzeugs haftet der Vermieter nur bei Verschulden.

Die Haftung aus § 7 StVG bleibt in den Fällen des § 8a StVG unberührt.

- 6.4. Schadensersatzansprüche des Mieters verjähren ein Jahr, nachdem der Mieter Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht bei Körperschäden, soweit der Vermieter seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen, oder insoweit eine darüber hinausgehende Garantie übernommen hat oder zwingend eine längere gesetzliche Frist vorgesehen ist.

Die Haftung aus § 7 StVG bleibt in den Fällen des § 8a StVG unberührt.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Mieter nur zu, soweit die Gegenforderungen des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nur für Ansprüche aus dem Mietverhältnis zu.

8. Rechtswahl, Datenschutz

- 8.1. Es gilt deutsches Recht.
- 8.2. Der Mieter nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen der Verwaltung des Fahrzeuges Daten gespeichert werden. Der Vermieter versichert, dass nur solche Daten gespeichert werden, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Mietverhältnisses benötigt werden, und dass die Datenspeicherung im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzrechts erfolgt.